



VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 5 A 409/13

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Staatsangehörigkeit: russisch,

Kläger,

Proz.-Bev.

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5651287-160 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 2014 durch die Richterin als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Ziffer 2 des Bescheides der Beklagten vom 10.10.2013 wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG im Falle der Kläger vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen Kläger und Beklagte jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar..

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger sind russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten eigenen Angaben zufolge im Juli 2013 ohne Personalpapiere auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 19.07.2013 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung gab der Kläger zu 1) in seiner persönlichen Anhörung an, er habe während des ersten Tschetschenien-Krieges auf Seiten der Tschetschenen gekämpft, habe sich am zweiten Tschetschenien-Krieg jedoch nicht mehr aktiv beteiligt. Er stünde allerdings seit Jahren unter Beobachtung von den Leuten Kadyrows.

Im Jahre 2004 sei er mitgenommen und stark gequält worden; lediglich eine Zahlung seiner Verwandten habe zu seiner Freilassung geführt. Seine Verwandten hätten auch dafür gesorgt, dass er einen Arbeitsplatz beim russischen Militär erhalten habe, wo er von 2006 bis 2008 tätig gewesen sei.

Im Jahr 2008 habe es ein Zerwürfnis zwischen Kadyrow und dem Leiter der militärischen Einheit, Sulim Jamadajew, gegeben, für die der Kläger nach seiner Darlegung gearbeitet habe. 2008 sei er erneut mitgenommen und über fünf Stunden gequält worden. Er habe die Seiten wechseln sollen.

Von 2008 bis 2010 habe er in Moskau gelebt und sein Leben finanziert, indem er den Bruder des Leiters seiner ehemaligen militärischen Einheit beschützt habe.

2010 sei er von Kadyrows Leuten nach Gudermes zurückgeholt worden; man habe seine Familie zu diesem Zweck entführt. Nach seiner Rückkehr habe man ihn bewegen wollen, für die Regierung tätig zu werden. Er habe dies jedoch abgelehnt. Gleichwohl habe er unter ständiger Beobachtung gestanden. Diese Gespräche seien insbesondere 2010 gelaufen. In den Jahren 2012 und 2013 habe es sie nicht mehr gegeben.

Im Jahre 2011 seien ihm die Personalpapiere abgenommen worden; seitdem habe er durch Schwarzarbeit überleben müssen.

Mit Bescheid vom 10.10.2013 lehnte die Beklagte die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab. Die Voraussetzungen sowohl für die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft als auch für Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Die Kläger wurden zur Ausreise aufgefordert. Die Abschiebung wurde ange-droht.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger am 31.10.2013 Klage erhoben. Der Kläger zu 1) habe bei seiner Anhörung einen Vorfall aus 2013 nicht genannt, der letztendlich Anlass für die Flucht gegeben. So sei einer der Männer, die ihn am 27.05.2008 schwer misshandelt haben sollen, Ende Februar 2013 in sein Taxi gestiegen. Dieser habe sich über den sozialen Abstieg des Klägers zu 1) lustig gemacht. Er habe gesagt, sie wür-den ihn jederzeit finden. Der Mann habe eine Pistole dabei gehabt. Es sei dann zu ei-ner körperlichen Auseinandersetzung gekommen, an deren Folgen der Mann eine Wo-che später im Krankenhaus verstorben sei. Der Kläger zu 1) werde seitdem gesucht. Bei Rückkehr nach Tschetschenien sei daher neben der Gefahr durch Kadyrows Leute auch die der Blutrache durch die Verwandten des verstorbenen Opfers gegeben. Auf-grund dessen habe sich sein Vater auch von ihm losgesagt. Die Kläger zu 1) und 2) seien in psychiatrischer Behandlung. Bei dem Kläger zu 1) lägen eine mittelgradige Depression sowie eine posttraumatische Belastungsstörung vor. Er sei suizidal einzu-stufen. Es sei auch mit einem erweiterten Suizid zu rechnen. Die Klägerin zu 2) ist er-neut schwanger. Voraussichtlicher Entbindungstermin ist der 16.01.2015.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid vom 10.10.2013 aufzuheben und die Kläger
als Asylberechtigte anzuerkennen,

hilfsweise die Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen,

hilfsweise den subsidiären Schutzstatus anzuerkennen,

hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7
AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Mit Beschluss vom 15.05.2014 wurde das Verfahren auf die Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Ziffer 2 des Bescheides der Beklagten vom 10.10.2013 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger insofern in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Die Kläger haben zu dem gem. § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylVfG vorliegen.

Wegen der Begründung hinsichtlich der ablehnenden Entscheidung (Art. 16a GG) nimmt das Gericht Bezug auf die Feststellungen und die Begründung des angefochtenen Bescheides vom 10.10.2013, denen bzw. der sie - im Hinblick auf Art. 16a GG - folgt (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Ergänzend wird ausgeführt:

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG. Die Kläger gaben an, auf dem Landweg über die Ukraine und Polen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Die Voraussetzungen gem. Art. 16a Abs. 2 GG liegen daher nicht vor.

Maßgeblich für die Beurteilung, ob den Klägern der Flüchtlingsstatus zuzuerkennen ist, sind § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl S. 1798, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2013, BGBl I S. 3474) sowie § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl I S. 162, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2013, BGBl I S. 3556).

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a. dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b. in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf in Anwendung dieses Abkommens ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG gelten insbesondere schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte wie u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, diskriminierende gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen oder Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind, vgl. § 3a AsylVfG.

Für die Feststellung einer Flüchtlingseigenschaft gilt u.a. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie, QRL). Nach dieser Vorschrift ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis

darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Sie ist Ausdruck des auch der bisherigen Rechtsprechung zum Asylgrundrecht zugrunde liegenden Gedankens, die Zumutbarkeit der Rückkehr danach differenzierend zu beurteilen, ob der Antragsteller bereits verfolgt worden ist oder nicht. Die Differenzierung führt jedoch nicht dazu, dass unterschiedliche Maßstäbe angewandt werden. Vielmehr wird lediglich im Beweismaß differenziert. Unabhängig davon, ob der Antragsteller bereits verfolgt worden ist oder nicht, obliegt es daher - in beiden Konstellationen - tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung, ob eine tatsächliche Gefahr (vgl. Art. 3 EMRK: „real risk“; EGMR, Große Kammer, Urt. v. 28.02.2008, Nr. 37201/06, Saadi, NVwZ 2008, 1330, Rn. 125 ff.) vorliegt, was im Ergebnis dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (BVerwG, Beschl. v. 07.02.2008, BVerwG 10 C 33.07, juris, Rn. 37 ff.). Art 4 Abs. 4 QRL privilegiert den Antragsteller im Falle einer Vorverfolgung nur insofern, als dass für ihn eine tatsächliche Vermutung streitet, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei (vgl. EuGH, Urt. v. 02.03.2010, Rs. C-175/08 u.a., Abdulla, juris, Rn. 92 ff.). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür dazulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Es gelten nicht die strengen Maßstäbe, die bei fehlender Vorverfolgung anzulegen sind (EGMR, Große Kammer, Urt. v. 28.02.2008, Nr. 37201/06, Saadi, a.a.O., Rn. 128 m.w.N.). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung. Die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 QRL kann im Einzelfall selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes bestünde. Dieser Maßstab hat auch bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung keine Bedeutung (mehr) (vgl. zu Vorstehendem: BVerwG, Urt. v. 27.04.2010, 10 C 5/09, juris, Rn. 21 ff.).

Der die Flüchtlingsanerkennung Begehrende hat aufgrund seiner Mitwirkungspflicht seine Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - bei verständiger Würdigung die drohende Verfolgung ergibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.03.1987, 9 C 321.85, NVwZ 1987, 701). Daher hat sich das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Schutzsuchenden behaupteten Sachverhalts zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.04.1985, 9 C 109.84, NVwZ 1985, 658). Für diese Überzeugungsbildung ist wegen des sachtypischen Beweisnotstands, in dem sich ein Schutz-

suchender bezüglich der Vorgänge in seinem Heimatland regelmäßig befindet, nicht die volle Beweiserhebung notwendig, sondern die Glaubhaftmachung ausreichend.

Der Kläger zu 1) hat eine politische Vorverfolgung in der Russischen Föderation und die daraus resultierende Ausreise glaubhaft machen können.

Gem. § 3c AsylVfG kann die Verfolgung ausgehen von

1. dem Staat,
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure (Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen) einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Nach Auffassung des Gerichts liegt im Falle des Klägers zu 1) bei seiner Rückkehr eine tatsächliche Gefahr der Verfolgung („real risk“, s.o.) in Gestalt einer politischen Verfolgung durch den Staat sowie nichtstaatlichen Akteuren im Sinne des § 3c AsylVfG vor.

Der Kläger zu 1) macht als Fluchtgrund geltend, dass er wegen seiner früheren Zugehörigkeit zu den Einheiten Jamadejews sowie seiner Weigerungshaltung gegenüber dem Kadyrow-Regime befürchten muss, Opfer von Repressalien der Kadyrow-Regierung zu werden. Zudem trägt er vor, dass er Opfer einer Blutrache durch die Verwandten des 2013 verstorbenen Mittäters aus 2008 werden könnte.

Das Vorbringen des Klägers zu 1) ist nach Überzeugung des Gerichts glaubhaft. Er hat in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig, insbesondere detailreich, und grundsätzlich auch in Übereinstimmung mit der Schilderung bei der Beklagten die Umstände angegeben, die zu seiner Flucht geführt haben. Dass er den Vorfall aus 2013 nicht schon im Rahmen der Anhörung vor der Beklagten genannt hat, hat er plausibel damit erklärt, dass er davon ausgegangen sei, dass die bis 2013 von ihm geschilderten und auch aus dem Internet recherchierbaren Vorfälle ausreichen würden. Zudem hat der Kläger zu 1) glaubhaft vorgetragen, dass er sich für die Tat schämte und nicht viele überhaupt von der Tat wüssten. Aus diesem Grund hätten auch seine beiden Töchter der mündlichen Verhandlung nicht beigewohnt. Die Aussagen hinsichtlich der Lossagung durch den Vater des Klägers zu 1) runden das Bild der insgesamt zu bejahenden Verfolgungsgefahr ab.

Seine persönliche Betroffenheit war dem Kläger zu 1) in der mündlichen Verhandlung anzumerken. Insbesondere aber bei seiner Frau, der Klägerin zu 2), war die Angst um ihren Mann zu spüren.

Im Übrigen decken sich die Schilderungen der Kläger zu 1) und seine ernst zu nehmende Befürchtung, Opfer von Repressalien des Regimes des Oberhauptes Kadyrow zu werden, mit den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen über die Lage in Tschetschenien. Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 10.06.2013 (Stand: März 2013) hat Oberhaupt Kadyrow ein auf seine Person zugeschnittenes repressives Regime etabliert. Vertreter russischer und internationaler NROs zeichnen danach ein insgesamt düsteres Lagebild. Weiter heißt es, dass Gewalt und Menschenrechtsverletzungen dort an der Tagesordnung blieben, es herrsche ein Klima der Angst und Einschüchterung.

Das Gericht ist deshalb davon überzeugt, dass sich das von dem Kläger zu 1) geschilderte Geschehen tatsächlich im Wesentlichen so abgespielt hat und er mit seiner Familie vorverfolgt ausgeist ist. Die o.g. Beweiserleichterung begründet die in diesem Fall nicht widerlegte tatsächliche Vermutung dafür, dass er im Fall einer Rückkehr in das Heimatland erneut von einer Verfolgung bedroht ist. Stichhaltige Gründe, die diese Vermutung entkräften, liegen nicht vor. Zwar ist der Umstand, dass er seit 2008 nicht mehr Opfer von körperlichen Auseinandersetzungen mit Kadyrows Leuten geworden ist, zu berücksichtigen. Da der Kläger in der mündlichen Verhandlung jedoch glaubhaft angegeben hat, dass er nach dem Vorfall im Februar 2013 aus Angst vor Rache oder Repressalien nicht mehr alleine auf die Straße gegangen sei, geht das Gericht davon aus, dass eine tatsächliche Gefahr, erneut Opfer von Kadyrows Männern oder auch von den Verwandten des 2013 Verstorbenen zu werden, gegeben ist.

Für den Kläger zu 1) besteht auch keine inländische Fluchtalternative i.S.d. § 3e AsylVfG. Ein ausreichender Schutz des Klägers zu 1) vor den Männern Kadyrows ist bei einer Rückkehr nicht gewährleistet. Denn es ist aufgrund der Unterstützung Kadyrows durch den russischen Präsidenten Putin davon auszugehen, dass Kadyrow landesweit Beziehungen haben wird, den Kläger zu 1) ausfindig zu machen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Kläger zu 1) für den Jamadajew-Clan gearbeitet hat, Kadyrow auch in den Medien noch immer im Zusammenhang mit der Ermordung von Sulim Jamadajew genannt wird und sich der Kläger zu 1) mehrfach geweigert hat, für Kadyrow tätig zu werden.

Aufgrund des Umstandes, dass die Kläger zu 2) bis 5) nach dem glaubhaften Vortrag des Klägers zu 1) ebenfalls bereits zumindest bei der Reise zu ihren Ehemann/ Vater an- und festgehalten und auch andere Verwandte des Klägers zu 1) in Gudermes ebenfalls festgehalten worden sind, um Druck auf den Kläger zu 1) auszuüben, ist

auch in dem Fall der Kläger zu 2) bis 5) von dem Vorliegen einer Vorverfolgung aus o.g. Gründen auszugehen. Aus Gründen der Sippenhaft nimmt das Gericht daher auch in dem Falle der Ehefrau und Kinder die Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG an (vgl. zu der Sippenhaft in Tschetschenien: OVG des Saarlandes, Urt. v. 12.03.2012, 3 A 264/10, juris, m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Klage hinsichtlich der Asylantragstellung erfolglos, jedoch im Hinblick auf die Anerkennung als politische Flüchtlinge erfolgreich war.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Hinweis:

Näheres zum Kreis der vertretungsberechtigten Personen und zu den Anforderungen an die Begründung des Zulassungsantrags entnehmen Sie bitte §§ 67, 124, 124 a VwGO. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 21.10.2013).